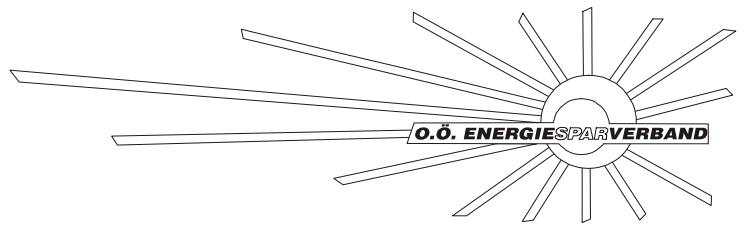


Erhöhte Wohnbauförderung für das OÖ Minimalenergiehaus – Merkblatt

Jänner 2012



Die Wohnbauförderung (€ 59.000,-) für das OÖ Minimalenergiehaus wird gewährt, wenn die Nutzheiz-Energiekennzahl von 10 kWh/m² und Jahr erwiesenermaßen erreicht wird oder der Gesamtenergieeffizienzfaktor des geplanten Eigenheims darf dabei nachweislich nicht höher sein als der Gesamtenergieeffizienzfaktor eines Eigenheims gleicher Geometrie mit einer Nutzheiz-Energiekennzahl (NEZ) von 10 kWh/m²a, dessen Haustechniksystem der Referenzausstattung der Richtlinie 6 für den betreffenden Energieträger entspricht.

Konkret heißt das, dass ein Haus mit einer etwas geringeren Dämmung als ein klassisches Passivhaus, aber mit einer entsprechender thermischer Solaranlage oder PV-Anlage oder einer verbesserten Haustechnik ebenso einen gleichniedrigen Gesamtenergieeffizienzfaktor erreichen kann.

Als erwiesen gilt, wenn folgende zusätzlichen Anforderungen erfüllt werden:

Zusätzliche Anforderung

- Energiekennzahl ≤ 10 kWh/m² und Jahr oder f_{GEE} kleinergleich f_{GEE10}
- Prüfbericht der Luftdichtheitsmessung (für n_{50} kleiner 0,6 [1/h])
Bei der Luftdichtheitsmessung sind folgende Messrichtlinien zu beachten:
 - Messung in der kleinstmöglichen Öffnung
 - nach Montage von hülldurchdringenden und – berührenden Installationen (Elektriker, Installateur, Lüftungstechniker, ...)
 - Haustüre eingebaut
 - keine provisorischen Abdichtungen (ausgenommen Lüftungsrohre)
 - Fotodokumentation oder ESV anwesend bzw. akkreditierte Prüfanstalt
- Konstruktionsdetails sämtlicher Bauteilübergänge bezüglich wärmebrückenfreiem und luftdichtem Bauen (maßstäbliche Skizzen)
 - Fensteranbindung
 - Anbindung der Kellerdecke an den Keller (Kellerwände)
 - Anbindung der Außen- und Innenwände an die Kellerdecke / Fundamentplatte
 - Anbindung Außenwände an die Dachkonstruktion...
- Bekanntgabe des Termins für die Luftdichtheitsmessung für ev. Besichtigungstermine und für die Endabnahme im Rahmen der Förderung, wenn Lüftungsanlage eingebaut und wärmedämmende Hülle (inkl. Haustür) fertig ist.
- Energiebuchhaltung für alle im Haus verwendeten Energieformen (auch elektrischer Strom) über drei Heizsaisonen (1. Oktober bis 31. März) und den Jahresenergieverbrauch

Kompaktgeräte: Anforderungen zur Einhaltung der Bestimmungen betreffend Jahresarbeitszahl (JAZ) gemäß Oö. Eigenheimverordnung 2012 § 2

- Bei alleiniger Einbringung der Restwärme durch die Luft, ist eine max. Heizlast von 10 W/m² (NGF) zulässig. Für die Zuführung der Restwärme über eine Fußbodenheizung, ist eine max. Vorlauftemperatur von 30°C zulässig, um eine entsprechende JAZ zu erreichen. Der rechnerische Nachweis der JAZ ist ab Vorhandensein entsprechender Berechnungsrichtlinien zu führen.
- Die Nennleistung einer allfälligen direkt-elektrischen Zusatzheizung darf nicht mehr als 3 kW betragen.
- Der COP-Wert für die Nacherwärmung, Winter muss $\geq 2,7$ sein (gemessen bei „winterlichen Bedingungen“ (Betriebspunkt Außenluft 5°C, Raumlufttemperatur 21 °C und 40% r.L.)). Messung durch Prüfinstitut.
- Die restliche Deckung des Heizwärmebedarfs durch die allfällige Elektrodirektheizung darf max. 2 kWh/m²a betragen und die Restwärmezuführung für das Warmwasser max. 2,5 kWh/m²a. Der Elektro-Direktheizungsanteil für Heizung und Warmwasser des Kompaktgerätes ist messtechnisch aufzuzeichnen und auf Verlangen vorzulegen.

Anpassung Berechnungsverfahren:

- bei nachgewiesenen Konstruktionsdetails entfällt der Wärmebrückenzuschlag
- Fenster und Außentüre U-Wert lt. Prüfung durch eine Prüfstelle
- Wir empfehlen zusätzlich eine Berechnung mit einem speziellen Passivhaus-Planungs-Verfahren.
- Auf eine Einzelraumheizlastberechnung und eine raumweise Auslegung der Wärmequellen wird hingewiesen. Insbesondere bei Verwendung von Einzelraumöfen und/oder Wärmeeinbringung über die kontrollierte Wohnraumlüftung ist dieser Nachweis auf Verlangen vorzulegen.